

Allgemeine Servicebedingungen

1. Geltungsbereich

Die allgemeinen Servicebedingungen gelten für alle Ferrum Serviceleistungen wie z.B. die Montage, Inbetriebnahme, Produktionsüberwachung und Reparatur von Maschinen und Anlagen (im Folgenden "Serviceleistungen").

2. Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand bilden die Serviceleistungen von Ferrum an der Maschine oder Anlage gemäss Auftragsbestätigung von Ferrum. Ferrum verpflichtet sich, die Serviceleistungen von fachkundigem Personal sorgfältig ausführen zu lassen.

3. Bestellung und Bestätigung der Serviceleistungen

Die vereinbarten Serviceleistungen sind gemäss Auftragsbestätigung, jedoch bis spätestens 15 Arbeitstage vor dem vereinbarten Termin durch den Kunden schriftlich zu bestellen und zu bestätigen; ansonsten ist der vereinbarte Termin nicht mehr garantiert und die Reservation des Servicepersonals kann durch Ferrum storniert werden. Das gleiche gilt bei nicht fristgerechter Zahlung einer vereinbarten Vorauszahlung.

4. Terminverschiebung / Stornierung der Serviceleistungen nach Bestätigung

Der Kunde kann den vereinbarten Termin bis 15 Arbeitstage vor dem Beginn der vereinbarten Serviceleistungen kostenlos verschieben. Im Falle einer Verschiebung, die innerhalb von weniger als 15 Arbeitstagen erfolgt, werden dem Kunden folgende Kosten in Rechnung gestellt:

i.	Verschiebung um weniger als 6 Monate	CHF 200.00
ii.	Verschiebung um mehr als 6 Monate	CHF 300.00
iii.	Bereits angefallene Kosten, wie Visa-, Hotel-, Flug-, Mietwagenkosten etc.	effektive Kosten zzgl. einer Buchungspauschale gemäss Tarifblatt
iv.	Mindestauftragswert	gemäss Tarifblatt

Storniert der Kunde den vereinbarten Servicetermin, behält sich Ferrum das Recht vor, einen Betrag in Höhe von 10% der vereinbarten Vergütung bzw. des Richtpreises in Rechnung zu stellen. Bereits angefallene Kosten, wie Visa-, Hotel-, Flug-, Mietwagenkosten etc. werden nach effektiven Kosten in Rechnung gestellt.

Kosten, die Ferrum in Fremdwährungen entstanden sind, werden dem für Ferrum geltenden Wechselkurs zu Grunde gelegt.

5. Regionale Gesetze, Vorschriften und Sicherheitsbestimmungen

Der Kunde hat Ferrum spätestens mit der Bestellung der Serviceleistungen auf die regionalen Gesetze und Vorschriften aufmerksam zu machen, die sich auf die Ausführung der Serviceleistungen, den Betrieb des Kunden sowie auf die Krankheits- und Unfallverhütung beziehen.

6. Betriebshandbuch / Bedienungsanleitung

Mit Abschluss des Vertrags bestätigt der Kunde, dass er die Maschine oder Anlage, an welcher die vereinbarten Serviceleistungen durchzuführen sind, zu jedem Zeitpunkt vollumfänglich gemäss den Bestimmungen des Betriebshandbuches / Bedienungsanleitung betrieben hat. Stellt sich heraus, dass der Kunde die Maschine nicht zu jedem Zeitpunkt vollumfänglich gemäss den Bestimmungen des Betriebshandbuches / Bedienungsanleitung betrieben hat und führt dies zu ungeplanten Mehrarbeiten, so trägt der Kunde hierfür die Kosten. Der Mehraufwand für die zusätzlichen Serviceleistungen wird gemäss den im Tarifblatt bestimmten Ansätzen und Richtlinien sowie den Grundsätzen von Ziff. 21 verrechnet.

7. Änderungen an der Maschine oder Anlage

Mit Abschluss des Vertrags bestätigt der Kunde, dass seit dem Kauf der Maschine oder Anlage keine Änderungen an der Maschine oder Anlage vorgenommen wurden, welche die vertraglichen Pflichten von Ferrum berühren, verzögern oder unmöglich machen könnten.

Sollte seit dem Kauf der Maschine oder Anlage Änderungen an der Maschine oder Anlage vorgenommen worden sein, sind diese Ferrum spätestens mit der Bestellung der Serviceleistungen schriftlich zu melden, soweit diese Änderungen Ferrum nicht schon auf anderem Wege bekannt sind.

Werden die Pflichten von Ferrum durch diese gemeldeten Änderungen wesentlich beeinträchtigt, kann Ferrum eine Änderung und/oder Ergänzung der berührten Vertragsbestimmungen verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Kosten und Risiken infolge zeitlicher Verzögerungen der Serviceleistungen sind vom Kunden zu tragen. Tritt Ferrum vom Vertrag zurück, so werden dem Kunden bereits angefallene Kosten wie Visa-, Hotel-, Flug-, Mietwagenkosten etc. nach effektiven Kosten in Rechnung gestellt. Jegliche Haftung von Ferrum für Folgen des Vertragsrücktritts ist ausgeschlossen.

Bei Beeinträchtigungen der Pflichten von Ferrum durch ungemeldet gebliebene Änderungen übernimmt der Kunde alle sich daraus resultierenden Kosten und Risiken.

8. Bewilligungen

Der Kunde leistet alle notwendige Unterstützung, um sicherzustellen, dass das Personal von Ferrum rechtzeitig VISA und sonstige offizielle Ein- und Ausreise-, Aufenthalts- oder Arbeitsbewilligungen sowie andere notwendige Genehmigungen erhält.

Der Kunde leistet alle notwendige Unterstützung, um sicherzustellen, dass Ferrum für die Ein- und Ausfuhr von Werkzeugen, Ausrüstungen und Material die entsprechenden Bewilligungen rechtzeitig erteilt werden. Der Kunde trägt die dafür allfällig verlangten Gebühren und Abgaben.

Hat der Kunde das Fehlen einer Bewilligung zu vertreten und werden die Serviceleistungen von Ferrum dadurch verunmöglicht oder verzögert, ist jegliche Haftung von Ferrum ausgeschlossen.

9. Vorbereitungsarbeiten

Der Kunde hat alles Erforderliche zu tun, damit die Serviceleistungen rechtzeitig begonnen und ohne Behinderung oder Unterbrechung durchgeführt werden können.

Der Kunde hat die bauseitigen und anderen Vorbereitungsarbeiten fachgemäss auf seine Kosten und Verantwortung auszuführen, gegebenenfalls entsprechend den von Ferrum gelieferten Unterlagen.

Der Kunde ist dafür besorgt, dass die Transportwege zum Aufstellungsort in brauchbarem und der Serviceort selbst in arbeitsbereitem Zustand sind und dass der Zugang zum Serviceort ungehindert gewährleistet ist sowie alle notwendigen Weg- und Fahrwegrechte sichergestellt sind.

Der Kunde sorgt für die Bereitstellung heizbarer bzw. klimatisierter, verschliessbarer Räume für die Serviceleitung von Ferrum, Aufenthalts- und Umkleieräume für das Servicepersonal einschliesslich angemessener sanitärer Einrichtungen. Ferner stellt er verschliessbare trockene Räume zur Aufbewahrung von Werkzeugen, Ausrüstungen und Material zur Verfügung. Alle diese Räume sollen sich in unmittelbarer Nähe des Serviceorts befinden.

Das Personal von Ferrum ist erst dann zu bestellen, wenn sämtliche Vorbereitungsarbeiten beendet sind oder bis zum Eintreffen des Personals von Ferrum beendet werden können.

- 10. Unfallverhütung, Medizinische Versorgung und Rückholung**
Der Kunde hat auf seine Kosten die notwendigen Unfallverhütungs- und Schutzmassnahmen zu treffen. Insbesondere wird er Ferrum ausdrücklich darauf aufmerksam machen, wenn besondere Rücksicht auf ihn und/oder andere Unternehmer zu nehmen ist oder einschlägige Vorschriften zu beachten sind. Die Unfallverhütungs- und Schutzmassnahmen sind vor Beginn der Serviceleistungen zu ergreifen und während der Dauer der Serviceleistungen beizubehalten.
- Bei Unfall oder Krankheit des Personals von Ferrum, die medizinische Versorgung oder stationäre Behandlung erfordern, unterstützt der Kunde Ferrum bei der Organisation der erforderlichen medizinischen Behandlung. Ferrum behält sich das Recht vor, sein Personal aus medizinischen Gründen jederzeit heim zu schaffen. Der Kunde leistet Ferrum angemessene Unterstützung bei der Organisation der Heimreise. Die Kosten der Rückholung trägt Ferrum.
- Ferrum ist berechtigt, Serviceleistungen abzulehnen oder einzustellen, wenn die Sicherheit seines Personals nicht gewährleistet ist.
- Wird das Personal von Ferrum aus Gründen, die Ferrum nicht zu vertreten hat, gefährdet oder in der Ausführung seiner Arbeiten erheblich behindert, so ist Ferrum berechtigt, die Rückkehr des Personals anzuordnen. Für diese Fälle sowie für den Fall, dass Personal nach Beendigung seiner Arbeiten zurückgehalten wird, werden dem Kunden die Wartezeit, Reisekosten und Displacement gemäss den im Tarifblatt vereinbarten Ansätzen in Rechnung gestellt.
- 11. Pläne, 3D Daten und andere technische Unterlagen**
Der Kunde hat Ferrum auf Ferrums Verlangen Kopien aller sich im Besitz des Kunden befindenden Pläne und technischen Unterlagen (z.B. Reinigungsprotokolle, Wartungsprotokolle, Wartungspläne), die im Zusammenhang mit den Serviceleistungen erforderlich und zweckdienlich sind, zur Verfügung zu stellen.
- Ferrum ist für die sorgfältige Erstellung von Plänen, 3D Daten und anderen technische Unterlagen besorgt. Soweit nicht ausdrücklich schriftlich zugesichert, sind sämtliche Angaben und Masse in den Plänen, 3D Daten und anderen technischen Unterlagen ohne Gewähr.
- Stellt eine Partei der anderen Partei Pläne, 3D Daten und andere technische Unterlagen vor oder nach Vertragsschluss zur Verfügung, bleiben diese Eigentum der Partei, welche sie vorlegt.
- Die empfangende Partei darf die Pläne, 3D Daten und technischen Unterlagen ohne schriftliche Zustimmung der anderen Partei nicht für einen anderen Zweck nutzen, als für den sie geliefert wurden. Sie dürfen nicht ohne Zustimmung der vorliegenden Partei für andere Zwecke genutzt, kopiert, vervielfältigt, an Dritte weitergegeben oder bekanntgegeben werden.
- 12. Personal, Hilfsmittel und Material des Kunden**
Der Kunde stellt ab Eintreffen des Personals von Ferrum auf seine Kosten qualifizierte Facharbeiter wie Schlosser, Schweißer, Elektriker und Hilfskräfte inkl. der für deren Arbeiten erforderlichen Werkzeuge (inkl. Ferrum Spezialwerkzeuge) und Ausrüstungen zur Verfügung. Diese Arbeitskräfte haben den Arbeitsanweisungen des Personals von Ferrum Folge zu leisten ohne mit Ferrum in einem Vertragsverhältnis zu stehen.
- Der Kunde stellt ab Eintreffen des Personals von Ferrum am Serviceort auf seine Kosten betriebstüchtige Krane und Hebezeuge mit Bedienungspersonal, zweckmässige Gerüste sowie Transportmittel zur Beförderung von Personal und Material, entsprechender Werkstattausrüstung und Messeinrichtungen zur Verfügung.
- Der Kunde stellt auf seine Kosten das notwendige Verbrauchs- und Installationsmaterial, Reinigungs- und Schmiermittel sowie das Montagekleinmaterial usw. zur Verfügung.
- Das von Ferrum gelieferte und zu montierende Material ist vom Kunden vor allen schädlichen Einflüssen geschützt zu lagern. Es ist vor Aufnahme der Serviceleistungen vom Kunden im Beisein des Personals von Ferrum auf Vollständigkeit und Beschädigungen zu prüfen. Während der Einlagerung abhandenes oder beschädigtes Material wird von Ferrum auf Kosten des Kunden nachgeliefert oder instandgesetzt.
- Der Kunde sorgt für die notwendige elektrische Energie und Beleuchtung einschliesslich der erforderliche Anschlüsse bis zum Serviceplatz, sowie für Heizung, Pressluft, Wasser, Dampf, Betriebsstoffe usw.
- Der Kunde stellt Ferrum am Serviceplatz Kommunikationsmittel wie Telefon, Telefax, WLAN oder PC-Modem kostenlos zur Verfügung.
- Kommt der Kunde seinen Pflichten nicht oder nur teilweise nach, ist Ferrum berechtigt, diese Aufgaben selbst durchzuführen oder durch Dritte durchzuführen und erledigen zu lassen. Die hieraus entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Kunden. Der Kunde hält Ferrum von Ansprüchen von Dritten frei.
- 13. Werkzeuge und Ausrüstungen von Ferrum**
Ferrum stellt seinem Personal für die Durchführung der Arbeiten die üblichen Handwerkzeuge zur Verfügung. Der Kunde kann von Ferrum weitere Werkzeuge, Ausrüstungen, Mess- und Prüfgeräte mieten oder kaufen.
- Nach Beendigung der Serviceleistungen, sendet der Kunde die vom Ferrum zur Verfügung gestellten Werkzeuge und Ausrüstungen unverzüglich an den von Ferrum bezeichneten Ort zurück.
- Die vom Kunden dem Personal von Ferrum zur Verfügung gestellten Werkzeuge werden dem Kunden nach Abschluss der Arbeiten zurückgegeben. Ohne anderslautende Instruktionen werden sie dem Kunden am Serviceplatz auf dessen Gefahr zur Verfügung gehalten.
- Das Eigentum an Werkzeugen, die der Kunde von Ferrum käuflich erwirbt und die Ferrum während der Serviceleistungen weiter benützt, geht nach Abschluss der Arbeiten auf den Kunden über. Ohne anderslautende Instruktionen werden sie diesem am Serviceort auf dessen Gefahr zur Verfügung gehalten.
- 14. Gefahrtragung**
Während der Ausführung der Serviceleistungen trägt der Kunde die Gefahr für das von Ferrum gelieferte Material sowie für vom Kunden zur Verfügung gestellte Werkzeuge, Ausrüstungen und Materialien. Ferrum behält den Anspruch auf die vereinbarte Vergütung selbst dann, wenn die Serviceleistungen infolge der Beschädigung oder Zerstörung von Werkzeugen, Ausrüstungen und Materialien nicht oder nur zum Teil durchgeführt werden kann.
- 15. Verzögerungen und Unterbrechung der Serviceleistungen**
Treten während den Serviceleistungen Verzögerungen auf, die Ferrum nicht zu vertreten hat, werden die Wartezeiten erfasst und dem Kunden gemäss den im Tarifblatt bestimmten Ansätzen und Richtlinien sowie den Grundsätzen von Ziff. 21 verrechnet.
- Wenn die Serviceleistungen aus Gründen unterbrochen werden, die Ferrum nicht zu vertreten hat, ist der Kunde berechtigt, Ferrum zum Abzug seines Personals aufzufordern, wobei die Kosten der Rückreise und der späteren neuerlichen Anreise zu Lasten des Kunden gehen. Der Kunde trägt ebenso die zusätzlichen Kosten, die Ferrum als Folge der Unterbrechung und Wiederaufnahme der Serviceleistungen entstehen.

Werden aus einem vom Kunden zu vertretenden Grund die Serviceleistungen aufgeschoben oder unterbrochen, hat Ferrum das Recht, die Maschine oder Anlage vor Wiederaufnahme der Serviceleistungen zu untersuchen. Ist Ferrum infolge dieser Untersuchung der Auffassung, dass Arbeiten erforderlich sind, hat Ferrum dies dem Kunden mitzuteilen und ist berechtigt, die Durchführung weiterer Serviceleistungen abzulehnen, bis die erforderlichen Arbeiten durchgeführt worden sind. Die Kosten der Untersuchung sowie der gegebenenfalls erforderlichen Arbeiten sind vom Kunden zu tragen.

16. Mehrarbeit während der Serviceleistungen

Stellt Ferrum während der Ausführung der vereinbarten Serviceleistungen fest, dass weitere ungeplante Serviceleistungen notwendig sind, hat Ferrum das Recht, die zusätzlichen Serviceleistungen, sofern sinnvoll und mit verhältnismässigem Aufwand machbar, durch das anwesende Personal zusätzlich zu den vereinbarten Serviceleistungen auszuführen. Der Mehraufwand für die zusätzlichen Serviceleistungen wird gemäss den im Tarifblatt bestimmten Ansätzen und Richtlinien sowie den Grundsätzen von Ziff. 21 verrechnet.

Für den Fall, dass die zusätzlichen Serviceleistungen nicht sofort mit verhältnismässigem Aufwand ausführbar sind, wird von Ferrum ein neues Angebot über die zusätzlichen Serviceleistungen erstellt.

17. Arbeiten auf Anordnung des Kunden

Der Kunde ist ohne schriftliche Zustimmung von Ferrum nicht befugt, das Personal von Ferrum für Arbeiten heranzuziehen, die nicht vertraglich vereinbart sind. In jedem Fall darf das Personal von Ferrum ausschliesslich an den vom Vertrag betroffenen Maschinen oder Anlagen Serviceleistungen durchführen.

18. Bescheinigung der Serviceleistungen

18.1 Bescheinigung der Arbeitszeit

Der Kunde bescheinigt dem Personal von Ferrum die aufgewendete Arbeitszeit durch Arbeitszeitformulare. Das Arbeitszeitformular wird mit Beendigung der Serviceleistungen am Serviceplatz vom Kunden unterschrieben und dem Personal von Ferrum vor Abreise übergeben.

Das Arbeitszeitformular dient als Grundlage für die Berechnung der Personalkosten gemäss Ziff. 21.2.1. Stellt der Kunde das Arbeitszeitformular nicht fristgemäss aus, so gelten die Arbeitszeitaufzeichnungen des Personals von Ferrum als Abrechnungsgrundlage.

18.2 Protokoll

Ferrum hat über sämtliche Serviceleistungen ein Protokoll zu erstellen, aus welchem die vorgenommenen Serviceleistungen ersichtlich sind. Das Protokoll ist durch einen Mitarbeitenden des Kunden zu unterzeichnen. Ferrum stellt dem Kunden nach Abschluss der Serviceleistungen eine Kopie des Protokolls zur Verfügung.

Nach jeder Serviceleistung durch Ferrum wird die Maschine oder Anlage gemeinsam mit dem Kunden zur Produktion freigegeben. Eine entsprechende Freigabe wird gemeinsam im Protokoll oder in einem separaten Dokument vermerkt.

19. Arbeitszeit

Unter Vorbehalt abweichender zwingender Vorschriften am Serviceort bestimmen sich die Arbeitszeiten nach dem Tarifblatt.

Die normale wöchentliche Arbeitszeit soll 40 Stunden nicht übersteigen und wird im Allgemeinen auf fünf Arbeitstage verteilt. Falls aus Gründen, die Ferrum nicht zu vertreten hat, eine kürzere Arbeitszeit eingehalten werden muss, wird die normale Arbeitszeit von 40 Stunden verrechnet.

Hinsichtlich der Einteilung der Arbeitszeit richtet sich das Personal von Ferrum nach den betrieblichen Gegebenheiten des Kunden und den örtlichen Verhältnissen. Die normale tägliche Arbeitszeit soll grundsätzlich acht Stunden pro Tag nicht überschreiten und liegt zwischen 05.00 Uhr und 22.00 Uhr Lokalzeit.

Über die tägliche Arbeitszeit hinaus geleistete Arbeitsstunden zwischen 05.00 Uhr und 22.00 Uhr gelten als Überzeit.

Überzeitarbeit ist nur bei Einverständnis des Personals von Ferrum und des Kunden zulässig. Die Überzeitarbeit sollte in der Regel die tägliche Arbeitszeit um nicht mehr als zwei Stunden und die normale wöchentliche Arbeitszeit um nicht mehr als zehn Stunden überschreiten.

Als Nachtarbeit an Werktagen gelten die Arbeitsstunden der normalen täglichen Arbeitszeit zwischen 22.00 Uhr und 05.00 Uhr (ausgenommen Überzeit-Nachtarbeit).

Als Überzeit-Nachtarbeit gelten die Überzeitstunden zwischen 22.00 Uhr und 05.00 Uhr Lokalzeit.

Als Sonntagsarbeit gilt die Arbeit an Sonntagen oder an den am Serviceort geltenden gesetzlichen Ruhetagen.

Als Feiertagsarbeit gilt die Arbeit an den am Sitz von Ferrum geltenden gesetzlichen Feiertagen.

20. Reisezeit und andere der Arbeitszeit gleichgestellte Zeiten

Reisezeiten sowie eine angemessene, auftragsbedingte Vorbereitungs- sowie Abwicklungszeit nach der Reise gelten als Arbeitszeit gemäss Ziff. 19.

Als Reisezeit wird angesehen:

- i. der Zeitaufwand für die Hin- und Rückreise zum und vom Serviceort;
- ii. die Zeit für den Bezug der Unterkunft am Serviceort sowie für behördliche An- und Abmeldungsformalitäten.

Kann in der Nähe des Serviceorts keine angemessene Unterkunft und Verpflegungsmöglichkeit gefunden werden, wird die für den Weg zwischen Unterkunfts- bzw. Verpflegungsort und Serviceort benötigte tägliche, für den einfachen Weg eine halbe Stunde überschreitende Zeit (Wegzeit) wie Arbeitszeit verrechnet.

Alle in diesem Zusammenhang entstehenden Auslagen sowie die Kosten für die notwendige Benutzung angemessener Verkehrsmittel oder eines Mietwagens gehen zu Lasten des Kunden.

Wird das Personal von Ferrum aus Gründen, die Ferrum nicht zu vertreten hat, in der Ausführung der Serviceleistungen behindert oder nach Beendigung der Serviceleistungen aus irgendeinem Grunde zurückgehalten, ist Ferrum berechtigt, die daraus entstehende Wartezeit wie Arbeitszeit in Rechnung zu stellen. Alle übrigen damit zusammenhängenden Kosten gehen ebenfalls zu Lasten des Kunden. Dies gilt gleichermassen für sonstige, von Ferrum nicht zu vertretenden Ausfallzeiten wie z.B. Feiertage am Serviceort.

21. Preisstellung

21.1 Grundsatz

Die Leistungen von Ferrum werden auf Basis der im Tarifblatt aufgeführten Preisansätze nach effektivem Aufwand (nach Ergebnis/Regie) abgerechnet. Vorbehalten bleiben abweichende Preisvereinbarungen.

Die Preise verstehen sich jeweils exkl. MwSt.

21.2 Preis nach Aufwand

21.2.1 Personalkosten

Die Berechnung der Personalkosten erfolgt auf Grundlage der Bescheinigung gemäss Ziff. 18.1.

Für die aufgewendete Arbeitszeit, Überzeit-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit, Reisezeit und sonstige der Arbeitszeit gleichgestellte Zeiten gelten die im Tarifblatt aufgeführten Preisansätze.

Bei besonders schmutzigen oder unter schwierigen Bedingungen auszuführenden Arbeiten, z.B. in grossen Höhen oder Tiefen, oder wenn spezielle Schutzanzüge oder Atemschutzgeräte getragen werden müssen, behält sich Ferrum vor, zusätzlich einen Erschwerniszuschlag pro Arbeitsstunde gemäss Tarifblatt in Rechnung zu stellen.

21.2.2 Reisekosten

Als Reisekosten gelten die Kosten für die Hin- und Rückreise sowie für Reisen innerhalb des Einsatzlandes mit einem von Ferrum zu wählenden Verkehrsmittel einschliesslich der notwendigen Nebenkosten, wie z.B. für Versicherung, Fracht, Zoll, Gepäck, Pass- und Visagebühren, Erteilung der Einreise-, Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigungen, die ärztliche Untersuchung bei Hin- und Rückreise sowie für Impfungen des Personals von Ferrum.

Sofern nicht besondere Verhältnisse die Benutzung einer anderen Klasse erfordern, werden in Rechnung gestellt:

- i. bei Flugreisen: Economy- oder Business-Klasse;
- ii. bei Bahn- und Schiffsreisen: 1. Klasse;
- iii. bei Personenwagenbenutzung: Kilometerentschädigung gemäss Ansatz im Tarifblatt oder effektive Mietwagenkosten.

21.2.3 Aufenthaltskosten (Displacement)

Der Kunde gewährleistet dem Personal von Ferrum-Personal einwandfreie und ausreichende Verpflegung sowie gute und saubere, heizbare bzw. klimatisierte Einzelunterkünfte am Serviceort oder in dessen näherer Umgebung. Die Kosten dafür werden vom Kunden übernommen und sind nicht im Vertragspreis inbegriffen.

Zur Deckung der Verpflegungs- und Unterkunftskosten, die nicht direkt vom Kunden übernommen werden sowie der Nebenkosten für Getränke, Wäsche usw. werden die im Tarifblatt aufgeführten Displacementansätze in Rechnung gestellt.

Eine Änderung dieser Ansätze bleibt vorbehalten, wenn sich die Lebenshaltungskosten bis zum Beginn oder während der Serviceleistungen erhöhen oder die festgelegten Displacement-Sätze nicht ausreichen sollten.

21.2.4 Besuchsreisen

Bei längerem Aufenthalt hat das Personal von Ferrum Anspruch auf Besuchsreisen.

Die Aufenthaltsdauer, die zu einem solchen Anspruch berechtigt, richtet sich nach den Angaben im Tarifblatt. Die Reisekosten vom Serviceort zum Sitz von Ferrum und zurück trägt der Kunde gemäss Ziff. 21.2.2.

Der Zeitaufwand für die Hin- und Rückreise sowie das Displacement werden gemäss Ziff. 21.2.1 und 21.2.3 in Rechnung gestellt.

Sofern es die Verhältnisse am Serviceort zulassen, kann sich das Personal von Ferrum für die Mitnahme der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten entscheiden. Dem Kunden werden die entsprechenden Reisekosten gemäss Ziff. 21.2.2 verrechnet.

21.2.5 Kosten für Werkzeuge und Ausrüstungen gemäss Ziff. 13

Werkzeuge, Ausrüstungen, Mess- und Prüfgeräte werden dem Kunden gemäss Tarifblatt in Rechnung gestellt. Die Benützungsdauer berechnet sich vom Tage des Abganges vom Sitz von Ferrum bis und mit zum Tag des Wiedereintreffens am Sitz von Ferrum.

Zurückbehaltene Werkzeuge und Ausrüstungen werden dem Kunden zum Wiederbeschaffungswert in Rechnung gestellt.

Transport- und Versicherungskosten sowie weitere Spesen, Abgaben und Gebühren im Zusammenhang mit der Ein- und Ausfuhr der Werkzeuge und Ausrüstungen gehen zu Lasten des Kunden und sind nicht im Vertragspreis inbegriffen.

21.2.6 Kosten für Verbrauchs- und Montagekleinmaterial

Die Kosten für von Ferrum geliefertem Verbrauchs-, Installations- und Montagekleinmaterial richten sich nach dem effektiven Aufwand.

21.2.7 Kosten bei Krankheit und Unfall

Im Falle einer Krankheit oder eines Unfalls hat der Kunde für die Dauer von 10 Tagen ab Beginn der Behandlung weiterhin das Displacement gemäss Tarifblatt zu bezahlen.

Wird die Genesung des Kranken oder Verletzten voraussichtlich länger als 10 Tage in Anspruch nehmen, hat Ferrum auf eigene Kosten für gleichwertigen Ersatz zu sorgen.

21.3 Abweichende Preisvereinbarungen

Die Parteien können schriftlich vereinbaren, dass die Serviceleistungen nicht nach Aufwand berechnet werden sollen. In solchen Fällen richtet sich die Vergütung nach den Vereinbarungen im Vertrag oder einem Anhang zum Vertrag.

Vereinbaren die Parteien nach Vertragsschluss eine Änderung im Inhalt oder Umfang der vereinbarten Serviceleistungen, die zu Mehraufwendungen durch Ferrum führen, so erfolgt die vom Kunden dafür zu leistende Vergütung nach den Grundsätzen von Ziff. 21.2.

21.4 Steuern, Abgaben, Gebühren, Sozialversicherungsbeiträge

Steuern, Abgaben, Gebühren, Sozialversicherungsbeiträge und dergleichen, die Ferrum oder dessen Personal im Zusammenhang mit dem Abschluss des Vertrags oder mit den Serviceleistungen ausserhalb der Schweiz zu leisten haben, werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

Die im Einsatzland anwendbaren Steuern (z.B. Mehrwertsteuer), Abgaben und Gebühren, die im Zusammenhang mit dem Abschluss des Vertrags und den Serviceleistungen direkt beim Kunden erhoben werden, sind nicht im Preis gemäss Ziff. 21.2 und 21.3 enthalten und können vom Kunden nicht in Abzug gebracht werden. Diese Steuern, Abgaben und Gebühren sind vom Kunden den zuständigen Behörden zu bezahlen.

22. Zahlungsmodalitäten

Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart, stellt Ferrum seine Leistungen und Kosten nach Abschluss der Serviceleistungen in Rechnung. Dauern die Serviceleistungen länger als einen Monat, behält sich Ferrum das Recht vor, die erbrachten Serviceleistungen monatlich in Rechnung zu stellen. Sämtliche Rechnungen sind, falls nicht anderes schriftlich vereinbart, innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Ferrum behält sich das Recht vor, eine Vorauszahlung bis zur Höhe des Richtpreises bzw. des vertraglich vereinbarten Vergütung zu verlangen.

Die Zahlungen sind vom Kunden in Höhe des Rechnungsbetrages, ohne irgendwelche Abzüge (Skonto, Spesen, Steuern, Gebühren usw.), zu leisten.

Der Kunde verzichtet auf jegliche Form der Verrechnung. Der Kunde darf insbesondere seine Zahlungen auch bei Mängelrügen oder bei Geltendmachung von Gegenforderungen weder zurückhalten noch kürzen. Die Zahlungen sind auch dann zu leisten, wenn die Serviceleistungen aus Gründen, die Ferrum nicht zu vertreten hat, verzögert, unterbrochen oder unmöglich werden.

Bei Überschreitung der vereinbarten Zahlungsfristen macht Ferrum unter dem Vorbehalt der Geltendmachung anderer Rechte ohne besondere Mahnung Verzugszinsen in Höhe von 5% geltend. Durch die Zahlung von Verzugszinsen wird die Verpflichtung zu vertragsmässiger Zahlung nicht aufgehoben.

23. Ausführungsfristen für Serviceleistungen

Eine Frist für die Ausführung der Serviceleistungen ist für Ferrum nur verbindlich, wenn sie von Ferrum schriftlich bestätigt worden ist. Die Frist beginnt zu laufen, sobald die Vorbereitungsarbeiten des Kunden gemäss Ziff. 8, 9, 10, 12 und 13 der Allgemeinen Servicebedingungen abgeschlossen sind. Die Frist ist gewahrt, wenn bei ihrem Ablauf die Maschinen oder Anlagen zur Abnahme bereit sind. Eine vereinbarte Ausführungsfrist gilt auch dann als gewahrt, wenn zwar Ersatzteile fehlen oder zusätzliche Arbeiten erforderlich sind, der bestimmungsgemässe Betrieb der Maschine oder Anlage aber möglich bzw. nicht beeinträchtigt wird.

Eine vereinbarte Ausführungsfrist wird angemessen verlängert,

- i. wenn die Angaben gemäss Ziff. 5, welche Ferrum für die Ausführung der Arbeiten benötigt, Ferrum nicht rechtzeitig zugehen;
- ii. auf Verlangen des Kunden;
- iii. wenn der Kunde seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht nachkommt oder wenn die Lieferanten des Kunden mit ihren Arbeiten im Rückstand sind;
- iv. bei Umständen, die Ferrum nicht zu vertreten hat, insbesondere bei Verzögerungen und Unterbrechungen der Serviceleistungen oder bei ungeplanten Mehrarbeiten sowie im Falle von Höherer Gewalt.

Wird eine vereinbarte Ausführungsfrist aus Gründen, die ausschliesslich Ferrum zu vertreten hat, nicht eingehalten, kann der Kunde, sofern ihm dadurch nachweislich ein Schaden entstanden ist, eine Verzugsentschädigung von 0,5 % pro vollendete Woche der Fristüberschreitung verlangen, jedoch maximal 5 %. Der Prozentsatz der Verzugsentschädigung berechnet sich vom Preis der Serviceleistungen Ferrums für denjenigen Teil der Maschine oder Anlage, der wegen des Verzugs nicht rechtzeitig in Betrieb genommen werden kann. Weitere Ansprüche, insbesondere das Recht auf Schadenersatz, sind ausgeschlossen.

Beträgt die Ausführungsfrist mehr als drei Monate und wird diese überschritten, entfällt der Anspruch auf Verzugsentschädigung für die ersten zwei Wochen des Verzugs.

24. Haftung und Haftungsbeschränkung

24.1 Abnahme der Serviceleistungen

Die Serviceleistungen sind zur Abnahme bereit, wenn die Maschine oder Anlage montiert ist. Dies gilt auch dann, wenn die montierte Maschine oder Anlage aus Gründen, die Ferrum nicht zu vertreten hat, nicht in Betrieb genommen werden kann.

Mit Unterzeichnung des Protokolls gemäss Ziff. 18.2 durch einen Mitarbeitenden des Kunden sind die Serviceleistungen abgenommen. Nimmt der Kunde die Maschine oder Anlage erst nach Unterzeichnung des Protokolls gemäss Ziff. 18.2 in Betrieb, so trägt er für Mängel in Bezug auf die vereinbarten Serviceleistungen das Risiko. Die Gewährleistung und Haftung für Mängel gemäss Ziff. 24.2 und 24.3 ist in diesem Fall ausgeschlossen. Die Kosten für weitere Serviceleistungen gehen zulasten des Kunden.

24.2 Gewährleistung

Der Kunde hat gegenüber Ferrum Mängel, die in Bezug auf Serviceleistungen auftreten, innert 10 Tagen nach Erhalt der Kopie des Protokolls gemäss Ziff. 18.2 schriftlich zu rügen und Nachbesserung zu verlangen. Rügt der Kunde einen Mangel nicht innert dieser Frist, verwirkt er sein Recht auf Nachbesserung.

Rügt der Kunde einen Mangel, so ist er verpflichtet, unverzüglich alle notwendigen schadensmindernden Massnahmen einzuleiten, so dass keine weiteren Schäden entstehen. Ferrum hat die für diese Massnahmen notwendigen Kosten insoweit zu ersetzen, als Ferrum für diese gemäss Ziff. 24.3 der Allgemeinen Servicebedingungen haftbar ist.

Nach Erhalt der Mängelrüge hat Ferrum den Mangel nach Absprache mit dem Kunden auf eigene Kosten zu beheben. Alle übrigen Mängelrechte des Kunden, insbesondere Vertragsrücktritt und Minderung, sind, soweit rechtlich zulässig, ausdrücklich ausgeschlossen. Das Recht auf Schadenersatz ist gemäss Ziff. 24.3 beschränkt.

Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, verjähren die Ansprüche des Kunden auf Nachbesserung mit Ablauf von 12 Monaten nach Abnahme der Serviceleistungen gemäss Ziff. 24.1.

Für Nachbesserungsleistungen im Rahmen der Gewährleistung übernimmt Ferrum die Gewährleistung in gleichem Umfang wie für die vereinbarten Serviceleistungen, jedoch nicht über die für diese geltende Gewährleistungszeit hinaus.

Werden die Arbeiten aus den in Ziff. 23 der Allgemeinen Servicebedingungen genannten Gründen unterbrochen, beginnt die Gewährleistungsfrist für die vor der Unterbrechung fertiggestellten Arbeiten spätestens 3 Monate nach Beginn der Unterbrechung. Die Gewährleistungsfrist erlischt in jedem Falle drei Jahre nach dem vereinbarten Servicebeginn.

24.3 Haftungsbeschränkung

Für den infolge eines von Ferrum zu vertretenden Mangels entstandenen Schaden an der Maschine oder Anlage haftet Ferrum höchstens in der Höhe des Betrages des Richtpreises bzw. der vereinbarten Vergütung für die betroffene Serviceleistung pro Haftungsfall. Diese Haftungsbeschränkung gilt für jegliche Haftung von Ferrum unter allen Titeln (namentlich Vertrag, Delikt), soweit rechtlich zulässig.

Jede Haftung und Gewährleistung von Ferrum ist ausgeschlossen, wenn der Kunde selbst Serviceleistungen an der Anlage oder Maschine vornimmt oder durch Dritte vornehmen lässt.

Die Haftung und Gewährleistung von Ferrum und seinen Mitarbeitenden ist, soweit rechtlich zulässig, ausgeschlossen für:

- i. vorbestehende Mängel an der Maschine oder Anlage;
- ii. Mängel oder Schäden an der Maschine oder Anlage, die für Ferrum auch bei sorgfältiger Durchführung der Serviceleistungen nicht erkennbar waren;
- iii. Mängel oder Schäden an der Maschine oder Anlage, die auf Umständen beruhen, die Ferrum nicht zu vertreten hat, wie z.B. unsachgemässe Benutzung oder Behandlung der Maschine oder Anlage durch den Kunden (z.B. Benutzung entgegen den Vorgaben des Betriebshandbuchs / Bedienungsanleitung, fehlerhaften Unterhalt durch den Kunden, unsachgemässe Wartung durch den Kunden), Benutzung trotz Nichtfreigabe durch Ferrum gemäss Ziff. 18.2, höhere Gewalt, fehlendes Einverständnis des Kunden zu ungeplanten Mehrarbeiten gemäss Ziff. 16;
- iv. normalen Verschleiss;
- v. für Mängel oder Schäden, die durch Mängel der vom Kunden zur Verfügung gestellten Ersatzteile, Werkzeuge, Ausrüstungen und Materialien verursacht werden;
- vi. jegliche Art von Mangelfolgeschaden, wie z.B. Personenschaden, Sachbeschädigung an umliegenden Anlagen, Produktionsausfall, Nutzungsausfall, entgangener Gewinn oder jeden weiteren wirtschaftlichen Folgeschaden.

24.4. **Verzug**

Führt Ferrum die Serviceleistungen oder die Behebung von Mängeln nicht oder nicht fristgerecht aus und hat der Kunde die Gründe dafür nicht zu vertreten, ist der Kunde berechtigt, diese nach Ansetzen einer angemessenen Nachfrist und nach entsprechender schriftlicher Mitteilung an Ferrum, durch Dritte durchführen zu lassen. Jede Haftung und Gewährleistung von Ferrum für Serviceleistungen von Dritten ist ausgeschlossen.

Ferrum hat dem Kunden die Kosten, die dem Kunden für die Serviceleistungen oder die Behebung der Mängel durch einen Dritten entstehen, maximal nach den für Ferrum geltenden Kostenansätzen für gleichwertige Serviceleistungen zu ersetzen.

Ist die Verzögerung vom Kunden zu vertreten, hat dieser Ferrum für sämtliche zusätzlichen Kosten gemäss den Grundsätzen und Richtlinien des Tarifblatts sowie Ziff. 21 zu entschädigen.

25. **Nichterfüllung, Schlechterfüllung und ihre Folgen**

In allen vertraglich nicht ausdrücklich geregelten Fällen der Schlecht- oder Nichterfüllung, insbesondere wenn Ferrum die Ausführung der Serviceleistungen grundlos derart spät beginnt, dass die rechtzeitige Vollendung der Serviceleistungen nicht mehr vorzusehen ist oder eine dem Verschulden Ferrums zuzuschreibende vertragswidrige Ausführung bestimmt vorzusehen ist, ist der Kunde berechtigt, für die betroffenen Serviceleistungen unter Androhung des Vertragsrücktritts, eine angemessene Nachfrist zu setzen.

Verstreicht diese Nachfrist infolge Verschuldens von Ferrum ungenützt, kann der Kunde hinsichtlich der Serviceleistungen, die vertragswidrig ausgeführt worden sind oder deren vertragswidrige Ausführung bestimmt vorzusehen ist, vom Vertrag zurücktreten und den darauf entfallenden Anteil bereits geleisteter Zahlungen zurückfordern. In einem solchen Fall gelten die Haftungsbestimmungen gemäss Ziff. 24 sinngemäss. Die Haftung von Ferrum ist jedoch auf 10 % des Richtpreises bzw. auf 10% der vereinbarten Vergütung für die betroffene Serviceleistung beschränkt.

26. **Höhere Gewalt**

Die Parteien haften jeweils der anderen Vertragspartei gegenüber nicht für Schäden durch Ausfall oder Verzögerung der zu erbringenden Leistungen oder Nichterfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen, sofern diese auf Umstände höherer Gewalt beruhen. Höhere Gewalt bedeutet jegliche Umstände, welche nicht vorhersehbar waren, ausserhalb der Kontrolle der Parteien liegen und auch bei Einhaltung der notwendigen Sorgfalt nicht zu vermeiden gewesen wären, insbesondere: Epidemien; Naturereignisse, Brand, Aufstand, Mobilmachung, Krieg, Bürgerkrieg, terroristische Akte, Unruhen oder staatliche Massnahmen (z.B. Visaverweigerung und Visaverspätung).

Jede Partei verpflichtet sich, die andere Partei unverzüglich schriftlich vom Eintritt eines solchen Umstands in Kenntnis zu setzen und die voraussichtliche Dauer anzuzeigen, während der ihre Fähigkeit, ihre vertraglichen Pflichten zu erfüllen, beeinträchtigt ist.

Sollte die Erfüllung der vertraglichen Pflichten wegen des Ereignisses höherer Gewalt für die Dauer von drei Monaten eingestellt sein, so ist jede Partei berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Benachrichtigung der anderen Partei zu kündigen. Eine vom Kunden bereits geleistete Vergütung ist von Ferrum dem Kunden abzüglich der im Zeitpunkt der Kündigung bereits entstandenen Kosten zurückzuerstatten.

27. **Vertragsauflösung durch Ferrum**

Für den Fall unvorhersehbarer Ereignisse seit Vertragsschluss, welche die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Serviceleistungen erheblich verändern oder auf den Betrieb Ferrums erheblich einwirken, kann Ferrum eine Neuverhandlung der vertraglichen Bestimmungen verlangen. Ist eine Neuverhandlung wirtschaftlich nicht vertretbar, steht Ferrum das Recht zu, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

Schadenersatzansprüche des Kunden wegen eines solchen Rücktritts sind ausgeschlossen. Will Ferrum vom Vertrag zurücktreten, so hat Ferrum dies nach Kenntnis der Tragweite des unvorhergesehenen Ereignisses unverzüglich dem Kunden mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn mit dem Kunden zunächst eine Verlängerung der Ausführungsfrist vereinbart war.

28. **Schlussbestimmungen**

Alle Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieses Schriftformerfordernisses.

Soweit nicht anders schriftliche vereinbart, erfolgen Mitteilungen zwischen den Parteien schriftlich auf dem Postweg, mittels E-Mail oder per Telefax.

Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt bei der vertraglichen Lücke.

29. **Anwendbares Recht / Gerichtsstand**

29.1. **Anwendbares Recht**

Dieser Vertrag und sämtliche daraus resultierenden Rechte und Pflichten unterliegen dem Schweizer Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts (CISG).

29.2. **Schiedsgericht**

Alle Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, einschliesslich dessen Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung oder Auflösung, sind durch ein Schiedsverfahren gemäss der Internationalen Schweizerischen Schiedsordnung der Swiss Chambers' Arbitration Institution zu entscheiden. Es gilt die zur Zeit der Zustellung der Einleitungsanzeige in Kraft stehende Fassung der Schiedsordnung.

Das Schiedsgericht soll aus einem Mitglied bestehen. Der Sitz des Schiedsverfahrens ist Zürich. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist Deutsch.